Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Musikhochschule Lübeck
Ggf. Standort	

Studiengang 01	*Bachelorstudiengang „MusikPlus“*			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Dr. Peter Mall
Akkreditierungsbericht vom	01.12.2025

Studiengang 02	*Masterstudiengang „MusikPlus“*			
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 03	*Masterstudiengang „Grundschullehramt Musik – Doppelfach“*			
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... *6*
Studiengang 01 ... 6
Studiengang 02 ... 8
Studiengang 03 ... 10
Kurzprofil des Studiengangs ... *12*
Studiengang 01 ... 12
Studiengang 02 ... 13
Studiengang 03 ... 15
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... *17*
Studiengang 01 Bachelor MusikPlus ... 17
Studiengang 02 Master MusikPlus ... 17
Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach ... 18
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 19
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) ... *19*
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) ... *19*
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ... *19*
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) ... *20*
Modularisierung (§ 7 MRVO) ... *21*
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) ... *21*
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... *22*
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ... *23*
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) ... *23*
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 24
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... *24*
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... *24*
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) ... 24
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) ... 28
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) ... 28
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) ... 33
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) ... 34
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) ... 36

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) ... 38
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) ... 42
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) ... 45
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) ... 46
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ... 46
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) ... 47
Studienerfolg (§ 14 MRVO) ... 48
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) ... 50
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) ... 52
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ... 52
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) ... 52
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ... 54

Begutachtungsverfahren ... 55

2.3 Allgemeine Hinweise ... 55

2.4 Rechtliche Grundlagen ... 55

2.5 Gutachtergremium ... 55

3 Datenblatt ... 56

3.1 Daten zum Studiengang ... 56

Daten zur Akkreditierung ... 57

4 Glossar ... 58

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Die Hochschule muss die Angaben zum Arbeitsaufwand in den Modulbeschreibungen, gesondert nach Präsenz- und Selbstlernzeit, ergänzen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 2 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Hochschule muss für dem B.A. MusikPlus Qualifikationsziele formulieren, die neben der Aufnahme eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss begründen.
Auflage 3 (Kriterium Curriculum): Die Hochschule muss die Module Musiktheorie und Musikwissenschaft (BAMT-MWT) so überarbeiten, dass ein klarer Bezug zu den Anforderungen im Lehramt Grundschule ersichtlich wird.
Auflage 4 (Kriterium Curriculum): Die Hochschule muss ein überarbeitetes Modulhandbuch vorlegen, aus dem alle vorgesehen Ziele, Inhalte und Prüfungen ersichtlich werden.
Auflage 5 (Prüfungssystem): Die Hochschule muss nachvollziehbare und angemessene Kriterien für künstlerische Prüfungen formulieren.
Auflage 6 (Kriterium Prüfungssystem): Die Hochschule muss Kriterien für die Eignungsprüfungen formulieren, die inhaltlich den Anforderungen eines Grundschulstudiengangs angemessen sind.

Auflage 7 (Kriterium Prüfungssystem): Die Hochschule muss überarbeitete Modulhandbücher vorlegen, aus denen die Prüfungsbelastung eindeutig hervorgeht.

Auflage 8 (Kriterium Studierbarkeit): Die Hochschule muss über Workloaderhebungen nachweisen, dass die im Studienplan vorgesehene zeitliche Belastung durch Präsenzpflichten nicht zu einer Verlängerung des Studiums führt.
Auflage 9 (Kriterium Hochschulische Kooperationen): Die Hochschule muss eine über den gesamten Zeitraum der Akkreditierung gültige Kooperationsvereinbarung mit der FH Kiel vorlegen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO*

Die Vertretung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein stimmt dem Bericht zu.

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Die Hochschule muss die Angaben zum Arbeitsaufwand in den Modulbeschreibungen, gesondert nach Präsenz- und Selbstlernzeit, ergänzen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:
Auflage 2 (Kriterium Prüfungssystem): Die Hochschule muss nachvollziehbare und angemessene Kriterien für künstlerische Prüfungen formulieren.
Auflage 3 (Kriterium Prüfungssystem): Die Hochschule muss Kriterien für die Eignungsprüfungen formulieren, die inhaltlich den Anforderungen eines Grundschulstudiengangs angemessen sind.
Auflage 4 (Kriterium Prüfungssystem): Die Hochschule muss überarbeitete Modulhandbücher vorlegen, aus denen die Prüfungsbelastung eindeutig hervorgeht.

Auflage 5 (Kriterium Studierbarkeit): Die Hochschule muss über Workloaderhebungen nachweisen, dass die im Studienplan vorgesehene zeitliche Belastung durch Präsenzpflichten nicht zu einer Verlängerung des Studiums führt.

Auflage 6 (Studierbarkeit): Die Hochschule muss sicherstellen, dass alle Module eine Dauer von maximal einem Jahr nicht überschreiten.
Auflage 7 (Kriterium Hochschulische Kooperationen): Die Hochschule muss eine über den gesamten Zeitraum der Akkreditierung gültige Kooperationsvereinbarung mit der FH Kiel vorlegen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO*

Die Vertretung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein stimmt dem Bericht zu.

Studiengang 03

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Die Hochschule muss die Angaben zum Arbeitsaufwand in den Modulbeschreibungen, gesondert nach Präsenz- und Selbstlernzeit, ergänzen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 2 (Kriterium Prüfungssystem): Die Hochschule muss nachvollziehbare und angemessene Kriterien für künstlerische Prüfungen formulieren.
Auflage 3 (Kriterium Prüfungssystem): Die Hochschule muss Kriterien für die Eignungsprüfungen formulieren, die inhaltlich den Anforderungen eines Grundschulstudiengangs angemessen sind.
Auflage 4 (Kriterium Prüfungssystem): Die Hochschule muss überarbeitete Modulhandbücher vorlegen, aus denen die Prüfungsbelastung eindeutig hervorgeht.

Auflage 5 (Kriterium Studierbarkeit): Die Hochschule muss über Workloaderhebungen nachweisen, dass die im Studienplan vorgesehene zeitliche Belastung durch Präsenzpflichten nicht zu einer Verlängerung des Studiums führt.

Auflage 6 (Studierbarkeit): Die Hochschule muss sicherstellen, dass alle Module eine Dauer von maximal einem Jahr nicht überschreiten.

Auflage 7 (Kriterium Hochschulische Kooperationen): Die Hochschule muss eine über den gesamten Zeitraum der Akkreditierung gültige Kooperationsvereinbarung mit der FH Kiel vorlegen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO*

Die Vertretung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein stimmt dem Bericht zu.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01

Der Studiengang „MusikPlus“ mit dem Abschluss “Bachelor of Arts” richtet sich an Studienbewerber:innen, die ein Masterstudium für das Lehramt Musik an Grundschulen sowie (Basis-)Qualifikationen in der Elementaren Musikpädagogik und in der Sozialen Arbeit anstreben. Neben einer Einführung in die Musikpädagogik, in die Theorie und Praxis der Musikvermittlung im Grundschulbereich und in die Erziehungswissenschaft umfasst das Bachelorstudium drei Schwerpunkte, die die Studierenden für eine künftige Tätigkeit als Lehrkraft im Grundschulbereich breit aufstellen. Die darüberhinausgehende Qualifikation in der Elementaren Musikpädagogik soll den Absolvent:innen ermöglichen, im künftigen Berufsfeld über den Kernunterricht hinaus Angebote im AG-Bereich von Schulen zu gestalten und damit an der wichtigen Schnittstelle zwischen schulischer und außerschulischer musikalischer Bildung wirksam zu sein. Mit einem Einblick in den Bereich der Sozialen Arbeit erwerben Studierende zusätzlich wichtiges Hintergrundwissen zu den Rahmenfaktoren des schulischen Lernens. Die Strukturen von Unterstützungssystemen zu kennen befähigt sie, im späteren Berufsleben Kooperationen mit bzw. In inner- und außerschulischen multiprofessionellen Teams effektiv zu gestalten. Eine frühe Verzahnung von Theorie und Praxis soll ihnen einen guten Übergang zur zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung ermöglichen, sowie sie mit Blick auf die konkrete Schulrealität befähigen, sich mit pädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Theorien eigenständig und zielführend auseinanderzusetzen. Das Bachelorstudium MusikPlus weist außerdem einen besonders hohen Anteil an musikalischer Fachpraxis auf. Neben dem Unterricht im künstlerischen Hauptfach zielt auch der Unterricht am Begleitinstrument sowie die Ausbildung der Stimme auf die Entfaltung der künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden. Zudem werden sie durch Improvisations- und Kompositionsunterricht sowie im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Umgang mit der Kinderstimme intensiv darauf vorbereitet, mit ihren musikpraktischen Fähigkeiten einen wichtigen Teil zur elementaren und nachhaltigen musikalischen Bildung im Grundschulbereich beizutragen. Mit dem Abschluss „Bachelor of Arts MusikPlus“ können sich die Absolvent:innen auf den konsekutiven „Master of Education MusikPlus“ bewerben. Das Bachelorstudium bildet damit die Grundlage für eine Laufbahn als Lehrkraft im Grundschulbereich mit dem Schwerpunktfach Musik, die nach dem Masterabschluss mit dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen fortgesetzt werden kann.

Studiengang 02

Der Studiengang „MusikPlus“ mit dem Abschluss „Master of Education“ richtet sich an Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach dem Abschluss im Bachelorstudiengang „MusikPlus“ den konsekutiven Master für das Lehramtsstudium im Doppelfach Musik für die Grundschule anstreben. Das Studium orientiert sich an der Spezifik der Schulform Grundschule als erste Schule für alle Kinder, den Aufgabenfeldern des Musikunterrichts in der Grundschule als Ort musikalischer Grundbildung in heterogenen Großgruppen, der Bedeutung musikalischer Bildung für individuelle Bildungsbiografien von Heranwachsenden sowie der gesellschaftlichen Bedeutung des Faches Musik. An die umfassende künstlerisch-praktischen Ausbildung und die Vertiefung in die Schwerpunkte Elementare Musikpädagogik und Soziale Arbeit im Bachelorstudium knüpft das Masterstudium mit einer Ausrichtung auf die schulbezogene Fachpraxis und die Musikdidaktik der Grundschule an. Dabei gilt der Ausbildung der Stimme und dem Ausbau der Fähigkeit, Gesang mit Klavier oder Gitarre zu begleiten sowie mit Kindern in Gruppen zu musizieren, besonderes Augenmerk. Neben den fachpraktischen Vorkenntnissen der Studierenden werden auch die in der Erziehungswissenschaft, Musikpädagogik, Sozialen Arbeit und der Elementaren Musikpädagogik vertieft erarbeiteten, Studieninhalte mit Blick auf die schulische Praxis der Musikvermittlung genutzt, konkretisiert und für eine Anwendung aufbereitet. Im Rahmen der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden Fähigkeiten erwerben, Musikunterricht so vielseitig, erfahrungsreich und inspirierend zu gestalten, dass er die Lernenden zu einer lebenslangen selbstbestimmten Auseinandersetzung mit Musik anregt und ihnen kulturelle Teilhabe durch den Erwerb musikalischer Grundkompetenzen ermöglicht. Hierfür sollen die Studierenden Lehr-Lernsituationen gestalten lernen, die sowohl von einem nötigen Maß an Orientierung durch lernförderliche Vorgaben als auch von Räumen für das individuell-kreative Arbeiten der Lernenden geprägt sind, um die kindliche Spiel- und Ausdrucksfreude zu erhalten und für musikalische Lernprozesse zu nutzen. Darüber hinaus werden die Studierenden dafür sensibilisiert, mit ihrem Musikunterricht zur Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden beizutragen. Um die Absolvierenden des Studiengangs für das spätere Berufsbild der Grundschullehrkraft breit aufzustellen und ihnen eine erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Deutsch/Mathematik im Vorbereitungsdienst zu ermöglichen, wird im Rahmen des Masterstudiums ebenso ein praxisnaher Einblick in die Deutsch- und Mathematikdidaktik ermöglicht. Das Masterpraktikum soll den Studierenden wichtige Einblicke in die Schulrealität verschaffen und die Studieninhalte mit der angestrebten Berufspraxis verknüpfen. Es besteht aus zwei Teilen, findet einerseits unmittelbar verknüpft mit einer entsprechenden Lehrveranstaltung im Semester und zudem als Block in der vorlesungsfreien Zeit an Schulen in Lübeck und Umgebung statt. Der freie Wahlbereich bietet Raum für eine individuelle Profilbildung. Mit der abschließenden Masterarbeit erwerben die Studierenden Kompetenzen im

Bereich des wissenschaftlichen Forschens und Schreibens, die insbesondere an die Studieninhalte Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik anknüpfen und die Voraussetzung bilden für den Zugang zu Promotionsstudiengängen bzw. -verfahren.

Studiengang 03

Der Studiengang „Grundschullehramt Musik – Doppelfach“ mit dem Abschluss „Master of Education“ richtet sich an Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Bachelorabschluss ein Lehramtsstudium im Doppelfach Musik für die Grundschule anstreben. Das Studium orientiert sich an der Spezifik der Schulform Grundschule als erste Schule für alle Kinder, den Aufgabenfeldern des Musikunterrichts in der Grundschule als Ort musikalischer Grundbildung in heterogenen Großgruppen, der Bedeutung musikalischer Bildung für individuelle Bildungsbiografien von Heranwachsenden sowie der gesellschaftlichen Bedeutung des Faches Musik. Die künstlerisch-praktische Ausbildung innerhalb der Bachelorstudiengänge mündet in diesem Masterstudiengang in die Theorie und Praxis des Musikunterrichts und setzt die Reflexion der eigenen Künstlerinnenbiografie in Gang. Im 4-semestrigen Fachpraxis-Modul gilt der Ausbildung der Stimme und dem Ausbau der Fähigkeit, Gesang mit Klavier oder Gitarre zu begleiten, besonderes Augenmerk. Die von den Studienbewerberinnen zuvor erworbenen musikpraktischen Fähigkeiten werden genutzt und ausgebaut mit dem Ziel, in den verschiedenen Handlungsfeldern des Musikunterrichts Lernprozesse von Grundschüler:innen anregen, unterstützend begleiten, überprüfen und bewerten zu können. Einen Schwerpunkt des Studiums bildet daher die Fachdidaktik, die neben den fachpraktischen Vorkenntnissen der Studierenden auch die in der Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik vertieft erarbeiteten Studieninhalte mit Blick auf die schulische Praxis der Musikvermittlung nutzt, konkretisiert und für eine Anwendung aufbereitet. Im Rahmen der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden Fähigkeiten erwerben, Musikunterricht so vielseitig, erfahrungsreich und inspirierenden zu gestalten, dass er die Lernenden zu einer lebenslangen selbstbestimmten Auseinandersetzung mit Musik anregt und ihnen kulturelle Teilhabe durch den Erwerb musikalischer Grundkompetenzen ermöglicht. Hierfür sollen sie Lehr-Lernsituationen gestalten lernen, die sowohl von einem nötigen Maß an Orientierung durch lernförderliche Vorgaben als auch von Räumen für das individuell-kreative Arbeiten der Lernenden geprägt sind, um die kindliche Spiel- und Ausdrucksfreude zu erhalten und für musikalische Lernprozesse zu nutzen. Darüber hinaus werden die Studierenden dafür sensibilisiert, mit ihrem Musikunterricht zur Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden beizutragen. Um die Absolvierenden des Studiengangs für das spätere Berufsbild der Grundschullehrkraft breit aufzustellen und ihnen eine erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Deutsch/Mathematik im Vorbereitungsdienst zu ermöglichen, wird im Rahmen des Masterstudiums ebenso ein praxisnaher Einblick in die Deutsch- und Mathematikdidaktik ermöglicht. Das Masterpraktikum soll den Studierenden wichtige Einblicke in die Schulrealität verschaffen und die Studieninhalte mit der angestrebten Berufspraxis verknüpfen. Es besteht aus zwei Teilen, findet einerseits unmittelbar verknüpft mit einer entsprechenden Lehrveranstaltung im Semester und zudem als Block in den Semesterferien an Schulen in Lübeck und Umgebung

statt. Der freie Wahlbereich bietet Raum für eine individuelle Profilbildung. Mit der abschließenden Masterarbeit erwerben die Studierenden Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Forschens und Schreibens, die insbesondere an die Studieninhalte Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik anknüpfen und die Voraussetzung bilden für den Zugang zu Promotionsstudiengängen oder -verfahren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Mit der Einrichtung der Studiengänge Bachelor MusikPlus, Master MusikPlus sowie dem Master Grundschullehramt Musik Doppelfach begibt sich die Musikhochschule Lübeck in ein für sie neues Ausbildungsfeld. Die Gutachtenden möchten dies ausdrücklich würdigen und freuen sich, dass mit diesem Studienangebot ermöglicht wird, sich in Schleswig-Holstein an einer Musikhochschule für das Lehramt Grundschule zu qualifizieren.

Studiengang 01 Bachelor MusikPlus

Mit dem Bachelor MusikPlus ergänzt die Musikhochschule Lübeck ihr lehramtsbezogenes Angebot um einen grundständigen Studiengang für das Fach Musik an Grundschulen. Die Hochschule stellt sich damit der Aufgabe, die bestehenden Lehrangebote in künstlerischen und wissenschaftlichen Fächern mit teilweise neuen Angeboten der grundschulbezogenen Fachdidaktik für eine neue Zielgruppe zu verbinden. Dies scheint insbesondere im Bereich der Musiktheorie und Musikwissenschaft noch nicht vollständig gelungen zu sein. Daher sprechen sich die Gutachtenden in diesen Bereichen für Nachbesserungen aus. Ebenso erscheint der Studienplan teilweise überladen durch Lehrveranstaltungen, die wenig Raum für individuelle Lernwege lassen.

Die Gutachtenden begrüßen die Kombination der Studienanteile Fachpraxis und der Elementaren Musikpädagogik mit einem Theorie-Praxis Modul. Die Studierenden erhalten so die Möglichkeit, sich in unterschiedliche schulbezogene musikpraktische Felder einzuarbeiten und Erfahrungen zu sammeln. Die ergänzenden Module zur Sozialen Arbeit fördern darüber hinaus einen ganzheitlichen Blick auf Lernen in der Schule und in außerschulischen Bereichen.

Besonders positiv ist der Gutachtergruppe aufgefallen, in welchem Maße sich die Hochschulleitung für die Belange des Studiengangs und der Studierenden einsetzt und den Austausch mit anderen Studienbereichen innerhalb der Hochschule fördert.

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass der Studiengang hervorragend auf den konsekutiven Master MusikPlus vorbereitet.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Die Gutachtergruppe konnte sich in bei der Begutachtung davon überzeugen, dass der Studiengang Master MusikPlus sinnvoll auf den lehramtsbezogenen Bachelor MusikPlus aufbaut und die Studierenden befähigt, mit dem Vorbereitungsdienst in die zweite Phase der Qualifizierung einzusteigen. Mit einem hohen erziehungswissenschaftlichen und pädagogisch-fachpraktischen Anteil und verbunden mit umfangreichen Praktika nimmt die Gutachtergruppe positiv wahr, dass hierdurch eine intensive Vorbereitung auf die schulischen Aufgaben stattfindet. Dies wird dadurch

verstärkt, dass die Studierenden Module in den Fächern Deutsch und Mathematik belegen, die stimmig auf den entsprechenden Fachunterricht und auf die Aufgaben einer Klassenleitung in der Grundschule vorbereiten. Im Praktikum bekommen die Studierenden einen intensiven Einblick in die schulische Praxis.

Die Gutachtergruppe lobt das hohe Niveau der Qualifizierung in diesem stimmig auf die Lehrkräftebildung bezogenen Studiengang.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die Einrichtung dieses Masterstudiengangs, der Absolvent:innen künstlerischer und künstlerisch-pädagogischer Studiengänge einen Übergang in die lehramtsbezogene Qualifizierung ermöglicht. Die Hochschule eröffnet diesen Absolvent:innen dadurch neue berufliche Perspektiven und bietet gleichzeitig Perspektiven an, um dem Mangel an (Musik-)Lehrkräften zu begegnen.

Die Gutachtergruppe konnte sich bei der Begehung davon überzeugen, dass der Studiengang Master Grundschullehramt Musik Doppelfach sinnvoll auf künstlerische bzw. künstlerisch-pädagogische Studiengänge aufbaut und die Studierenden befähigt, mit dem Vorbereitungsdienst in die zweite Phase der Qualifizierung einzusteigen. Mit einem hohen erziehungswissenschaftlichen und pädagogisch-fachpraktischen Anteil und verbunden mit umfangreichen Praktika nimmt die Gutachtergruppe positiv wahr, dass hierdurch eine intensive Vorbereitung auf die schulischen Aufgaben stattfindet. Dies wird dadurch verstärkt, indem die Studierenden Module in den Fächern Deutsch und Mathematik belegen, die stimmig auf den Unterricht in diesen Fächern und auf die Aufgaben einer Klassenleitung in der Grundschule vorbereiten. Im Praktikum bekommen die Studierenden einen intensiven Einblick in die schulische Praxis.

Der Studienplan ist so angelegt, dass die Studierenden auf ihren künstlerischen Kompetenzen aufbauen und gleichzeitig die benötigten erziehungswissenschaftlichen und musikpädagogischen Kompetenzen erwerben können.

Die Gutachtergruppe lobt das hohe Niveau der Qualifizierung in diesem stimmig auf die Lehrkräftebildung bezogenen Studiengang.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „MusikPlus“ hat gemäß der eingereichten Studienverlaufspläne eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und führt mit dem Bachelor of Arts (B.A.) zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Die Masterstudiengänge „MusikPlus“ und „Grundschullehramt Doppelfach Musik“ haben gemäß der eingereichten Studienverlaufspläne eine Regelstudienzeit von vier Semestern und führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Gesamtstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt im Studiengang „MusikPlus“ fünf Jahre, im Studiengang „Grundschullehramt Doppelfach Musik“ bei einem vorhergehenden künstlerischen Abschluss sechs Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge „MusikPlus“ und „Grundschullehramt Doppelfach – Musik“ haben ein lehramtsbezogenes Profil und werden als konsekutive Studiengänge angeboten.

Im Bachelorstudiengang „MusikPlus“ ist laut Prüfungsordnung (PO) § 10 eine Bachelorarbeit vorgesehen, in der innerhalb einer Frist von 12 Wochen ein gegebenes Thema eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden erarbeitet werden muss.

In beiden Masterstudiengängen ist laut § 7 der jeweiligen Prüfungsordnung eine Masterarbeit vorgesehen, in der innerhalb einer Frist von 16 Wochen ein Thema nach wissenschaftlichen Standards erarbeitet werden muss.

Die wissenschaftlichen Anforderungen aller Abschlussarbeiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen „Abschlussmodul“ hinterlegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen für die beiden Masterstudiengänge ist über die Zulassung zur Eignungsprüfung in der Eignungsprüfungssatzung § 2 geregelt. Demnach muss für den Masterstudiengang „MusikPlus“ der gleichnamige Bachelorstudiengang abgeschlossen worden sein.

Für den Studiengang „Grundschullehramt Musik – Doppelfach“ muss ein künstlerischer oder künstlerisch-pädagogischer Studiengang abgeschlossen worden sein.

Für die Zulassung zu allen drei Studiengängen ist eine Eignungsprüfung vorgesehen. Diese ist in der Eignungsprüfungssatzung geregelt.

Mit Änderung der Eignungsprüfungssatzung vom 10. Juli 2025 hat die MH Lübeck die Anerkennung von Bachelor-Abschlüssen mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten durch folgenden Passus geregelt: „Bewerberinnen und Bewerber, die keinen vergleichbaren Bachelorabschluss haben (insbesondere den Umfang an ECTS-Leistungspunkten betreffend), können auf Vorschlag der Fachkommissionen ein Studienplatzangebot für den entsprechenden Bachelorstudiengang erhalten. Die Anrechnung bzw. Anerkennung nachgewiesener Kompetenzen, Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt.“ (Eignungsprüfungssatzung § 2 Absatz 2, Änderung vom 10. Juli 2025).

Der Zugang zum konsekutiven Master MusikPlus ist lt. Eignungsprüfungsordnung nur über eine Eignungsprüfung möglich. Gleichzeitig können nur Absolvent:innen des Bachelor MusikPlus zugelassen werden. Die Gutachter:innen empfehlen deshalb entweder den Verzicht auf eine Eignungsprüfung oder die Option, den Master MusikPlus auch mit einem anderen lehramtsbezogenen Bachelorabschluss studieren zu können (siehe auch § 12 Abs. 4 MRVO).

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum ersten Feedback der Gutachtergruppe folgenden Änderungsvorschlag der Eignungsprüfungssatzung eingereicht (§ 2 Absatz 2):

„[…] MusikPlus“: Bachelor-Abschluss „MusikPlus“ oder äquivalenter Abschluss (Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „MusikPlus der MHL werden auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit)“.

In Abstimmung mit den Gutachter:innen wird dringend empfohlen, diesen Passus oder eine vergleichbare Regelung in die Eignungsprüfungssatzung zu übernehmen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang „MusikPlus“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen (PO § 2).

In beiden Masterstudiengängen wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Education (M.Ed.) verliehen (§ 2 der jeweiligen PO).

Es wird in allen Studiengängen nur ein Grad verliehen, der kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des jeweiligen Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus dem Zeugnis, dem Transcript of Records sowie dem Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der gültigen Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Alle drei Studiengänge sind vollständig in Module gegliedert, die zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen.

Sofern Module mit einer Prüfung abschließen, enthalten die Voraussetzungen zur Vergabe der ECTS-Leistungspunkte („Modulprüfung“) Prüfungsart, -umfang und -dauer der Prüfungen. In einigen Modulen sind keine Prüfungen vorgesehen. In diesen Fällen wird auf die Regelung der Prüfungsverfahrensordnung § 9 „Aktive Teilnahme“ verwiesen. Es erscheint für die Studierenden transparenter, wenn als Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte in diesen Fällen „Aktive Teilnahme“ explizit genannt würde.

Die Modulbeschreibungen beinhalten keine Angaben zum Arbeitsaufwand der Studierenden (MRVO § 7 Absatz 2 Punkt 8). Es wird erwartet, dass die Hochschule die Angaben zum Arbeitsaufwand (getrennt nach Präsenz- und Selbstlernzeit) in den Modulhandbüchern ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge derzeit nicht erfüllt.

Auflage: Die Hochschule muss die Angaben zum Arbeitsaufwand in den Modulbeschreibungen, gesondert nach Präsenz- und Selbstlernzeit, ergänzen.

Empfehlung: Sofern ein Modul ohne Prüfung abschließt, sollten trotzdem die Voraussetzungen zur Vergabe der ECTS-Leistungspunkte explizit genannt werden, z. B. „Aktive Teilnahme“.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Lt. Prüfungsverfahrensordnung § 2 entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einer Arbeitszeit von 30

Stunden. Es liegen Modulpläne vor, aus denen hervorgeht, dass pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen sind. ECTS-Leistungspunkte werden vergeben, wenn die für das Modul vorgesehenen Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte erfüllt sind. Sofern eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die ECTS-Leistungspunkte vergeben, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde (Prüfungsverfahrensordnung § 12).

Der Bachelorstudiengang „MusikPlus“ hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit umfasst 10 ECTS-Leistungspunkte.

Beide Masterstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfassen 120 ECTS-Leistungspunkte. Die Gesamtstudiendauer bis zum Masterabschluss beträgt im Studiengang „MusikPlus“ (M.Ed) fünf Jahre und umfasst 300 ECTS-Leistungspunkte, im Studiengang „Grundschullehramt Musik – Doppelfach“ (M.Ed.) sechs Jahre mit 360 ECTS-Leistungspunkten. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt in beiden Masterstudiengängen 16 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Prüfungsverfahrensordnung § 6 geregelt. Demnach werden Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Musikhochschule Lübeck oder demselben oder einem anderen Studiengang an einer künstlerischen Hochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, angerechnet, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist.

Bei der Anerkennung im Ausland erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind laut Prüfungsverfahrensordnung die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgeblich.

Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf bis zu 50% der in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen, wenn sie diesen gleichwertig und die Voraussetzungen für den Hochschulzugang

erfüllt sind. Die Anrechnung erfolgt ohne Einstufungsprüfung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Antragstellung nachweist, durch die Kenntnisse und Fähigkeiten die Lern- und Qualifikationsziele der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen erreicht zu haben. Ist der Nachweis nicht vollständig erbracht, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung anordnen. (Prüfungsverfahrensordnung § 6).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die zur Begutachtung stehenden Studiengänge für die Qualifizierung von Musiklehrenden an Grundschulen werden neu an der MH Lübeck eingerichtet und ergänzen das lehramtsbezogene Angebot der Hochschule, das bisher nur auf die Schulform Gymnasium ausgerichtet ist. Im Wesentlichen handelt es sich also um eine Konzeptakkreditierung. Einzig der Studiengang Musik Grundschule Doppelfach wurden bereits als Pilotprojekt im Wintersemester 2024/2025 gestartet. Neben Studierenden der bereits zuvor laufenden Studiengänge nahmen Studierende dieses Studiengangs an den Gesprächen mit der Gutachterkommission im Rahmen der Begehung teil.

Die Begutachtung bezog sich weitgehend auf die eingereichten Studiengangskonzepte, die sowohl organisatorisch als auch inhaltlich mit den entsprechenden Fachvertreter:innen an der Hochschule diskutiert wurden. Da sich viele der Angebote aus Ressourcengründen mit den bestehenden und bereits akkreditierten Studiengängen Musik Vermitteln (B.A. und M.A.) überschneiden, wurden insbesondere die inhaltliche Passung für den neuen, auf die Schulform „Grundschule“ ausgerichteten Studiengänge diskutiert und entsprechende Anregungen und Empfehlungen ausgesprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Bachelorstudiengang MusikPlus richtet sich nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulen in der aktuellen Fassung und bietet eine Qualifikation entsprechend dem Abschlussniveau 6 des DQRs. Die Qualifikationsziele der beiden Masterstudiengänge entsprechen einer Ausbildung auf dem Niveau 7 des DQRs. Beide Masterstudiengänge qualifizieren für den an das Studium anschließenden Vorbereitungsdienst und bereiten damit auf die Tätigkeit als Musiklehrkraft an Grundschulen vor.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Der Studiengang Bachelor MusikPlus qualifiziert Studierende für ein Masterstudium für das Lehramt Musik an Grundschulen und beinhaltet darüber hinaus eine Qualifikation im Bereich der Elementaren Musikpädagogik sowie eine Qualifikation in der Sozialen Arbeit.

Die Qualifikation in der Elementaren Musikpädagogik bereitet Studierende darauf vor, im künftigen Berufsfeld über den Kernunterricht hinaus Angebote im AG-Bereich von Schulen zu gestalten, um an der Schnittstelle zwischen schulischer und außerschulischer musikalischer Bildung wirksam zu sein.

Mit einem Einblick in den Fachbereich der Sozialen Arbeit erwerben Studierende zusätzlich Hintergrundwissen zu den Rahmenfaktoren des schulischen Lernens. Dies befähigt sie, im späteren Berufsleben Kooperationen mit und in inner- und außerschulischen multiprofessionellen Teams effektiv zu gestalten.

Eine frühe Verzahnung von Theorie und Praxis soll den Studierenden einen guten Übergang zur zweiten Phase der Lehrkräftebildung ermöglichen sowie sie mit Blick auf die konkrete Schulrealität befähigen, sich mit pädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Theorien eigenständig und zielführend auseinanderzusetzen.

Das Bachelorstudium MusikPlus weist außerdem einen hohen Anteil an musikalischer Fachpraxis auf. Neben dem Unterricht im künstlerischen Hauptfach zielt auch der Unterricht am Begleitinstrument sowie die Ausbildung der Stimme auf die Entfaltung der künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden. Zudem werden sie durch Improvisations- und Kompositionsunterricht sowie im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Umgang mit der Kinderstimme intensiv darauf vorbereitet, mit ihren musikpraktischen Fähigkeiten einen wichtigen Teil zu einer elementaren und nachhaltigen musikalischen Bildung im Grundschulbereich beizutragen.

Mit dem Abschluss „Bachelor of Arts MusikPlus“ können sich die Absolvent:innen auf den konsekutiven „Master of Education MusikPlus“ bewerben. Das Bachelorstudium bildet damit die Grundlage für eine Laufbahn als Lehrkraft im Grundschulbereich mit dem Schwerpunktfach Musik. Dafür erfolgt nach dem Masterabschluss der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachter:innen eindeutig und klar formuliert und stellen sicher, dass eine sowohl künstlerisch als auch pädagogisch und wissenschaftlich angelegte Qualifikation stattfindet. Den Studierenden wird Raum für die eigene künstlerische Entwicklung gegeben, sie erhalten früh einen Einblick in das zukünftige Berufsfeld und werden darüber hinaus in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Über die Angebote in der Elementaren Musikpädagogik sowie der Sozialen Arbeit erhalten sie wichtige Impulse, die über die schulischen Anforderungen hinausgehen. Diese werden dezidiert als zusätzliche Qualifikation definiert. Dem Studiengang fehlen somit Qualifikationsziele, die über die Aufnahme eines lehramtsbezogenen

Masterstudiums hinausgehen. Dies erscheint jedoch erforderlich, da mit dem Abschluss des B.A. MusikPlus zwar ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht wird, der schulische Vorbereitungsdienst aber erst nach Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs begonnen werden kann. Die Gutachtenden empfehlen, dass mit Blick auf die (Zusatz-)Qualifikation Elementare Musikpädagogik (EMP) eine entsprechende Abschlussprüfung (z. B. Ablegen von Lehrproben) eingefügt wird, im Rahmen derer eine entsprechende berufliche Qualifikation nachgewiesen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss für dem B.A. MusikPlus Qualifikationsziele formulieren, die neben der Aufnahme eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss begründen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung: Die Gutachter:innen empfehlen, die zusätzliche Qualifikation EMP durch angemessene Abschlussprüfungen (siehe Prüfungssystem) so aufzuwerten, dass hierdurch ein berufsqualifizierender Abschluss gerechtfertigt werden kann.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Der Studiengang Master MusikPlus qualifiziert als lehramtsbezogener bildungswissenschaftlicher Master für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im Doppelfach Musik an Grundschulen. Neben einer umfassenden künstlerisch-pädagogischen Ausbildung vertieft der Studiengang die Qualifikationen der Studierenden in Elementarer Musikpädagogik sowie in der Sozialen Arbeit. Darüber hinaus ermöglicht der Studienplan über die Teilnahme an Zertifikatskursen grundlegende Qualifikationen in den für die Grundschule wichtigen Fächern Deutsch und Mathematik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachter:innen eindeutig und klar formuliert und stellen sicher, dass eine sowohl künstlerisch als auch pädagogisch und wissenschaftlich angelegte Qualifizierung erfolgt. Den Studierenden wird Raum für die eigene künstlerische Entwicklung gegeben, sie erhalten über Praktika einen Einblick in das zukünftige Berufsfeld und werden darüber hinaus in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Über die Angebote in der Elementaren Musikpädagogik sowie der Sozialen Arbeit erhalten sie wichtige Impulse, die über die schulischen Anforderungen hinaus gehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Lehramt Musik Grundschule Doppelfach

Sachstand

Der Studiengang Master Lehramt Grundschule Doppelfach qualifiziert als lehramtsbezogener, bildungswissenschaftlicher Quereinstiegsmaster für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im Doppelfach Musik an Grundschulen. Er richtet sich an Bewerber:innen, die einen künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Bachelorabschluss erworben haben. Der Studiengang beinhaltet deshalb einen erhöhten Anteil erziehungswissenschaftlicher und musikpädagogischer Studienanteile.

Neben einer umfassenden künstlerisch-pädagogischen Ausbildung vertieft der Studiengang die Qualifikationen der Studierenden in Elementarer Musikpädagogik sowie in der Sozialen Arbeit. Darüber hinaus ermöglicht der Studienplan über die Teilnahme an Zertifikatskursen grundlegende Qualifikationen in den für die Grundschule wichtigen Fächern Deutsch und Mathematik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachter:innen eindeutig und klar formuliert und stellen sicher, dass eine sowohl künstlerisch als auch pädagogisch und wissenschaftlich angelegte Ausbildung erfolgt. Den Studierenden wird Raum für die eigene künstlerische Entwicklung gegeben, sie erhalten über Praktika einen Einblick in das zukünftige Berufsfeld und werden darüber hinaus in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Über die Angebote in der Elementaren Musikpädagogik sowie der Sozialen Arbeit erhalten sie wichtige Impulse, die über die schulischen Anforderungen hinaus gehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor MusikPlus

Sachstand

Der Bachelorstudiengang zielt laut Selbstbericht darauf, die Studierenden in das breite Feld der Musikpädagogik einzuführen. Dabei werden zentrale Fragen der Musikpädagogik noch unabhängig von einer spezifischen Schulart thematisiert. Die Studienstruktur legt in der ersten Hälfte des Studiums einen Schwerpunkt auf die Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik und erweitert diesen in der zweiten Studienhälfte um die Elementare Musikpädagogik (EMP). Die EMP wird hierbei als Basis der Musikvermittlung betrachtet. Darauf aufbauend wird im Master der Blick auf den Musikunterricht in der Grundschule gerichtet. Ein zusätzliches “Plus” bildet der Bereich der Sozialen Arbeit. Zu Beginn des Studiums werden Grundlagen der Sozialen Arbeit geschaffen und anschließend im Schulkontext zur Anwendung gebracht.

Der Studienplan gliedert sich in die Bereiche Fachpraxis mit den künstlerischen Fächern (52 ECTS-Leistungspunkte), Elementare Musikpädagogik (EMP – 41 ECTS-Leistungspunkte), Erziehungswissenschaft/Musikpädagogik (27 ECTS-Leistungspunkte), Musiktheorie und Musikwissenschaft (20 ECTS-Leistungspunkte), Soziale Arbeit (20 ECTS-Leistungspunkte), ein Theorie-Praxis- Projekt (10 ECTS-Leistungspunkte) sowie das Abschlussmodul mit 10 ECTS-Leistungspunkten.

Eine weitere Besonderheit des Bachelorstudiums ist eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Hierzu absolvieren die Studierenden ein Blockpraktikum in der Schule, das von einem forschungsorientierten Seminar begleitet wird. Die Studierenden verorten hierbei die erworbenen Theorien in der Praxis und entwickeln angeregt durch die Praxiserfahrung eigenständig Forschungsfragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs ist schlüssig aufgebaut, gewichtet die verschiedenen Studieninhalte angemessen und ist grundsätzlich geeignet, die formulierten Qualifikationsziele zu erreichen. Die Gutachtenden regen jedoch an, die Inhalte des Studiengangs nochmals kritisch zu überdenken und mit den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken abzugleichen. So erscheinen einige Module vor allem vor dem Hintergrund der gemeinsamen Verwendbarkeit mit anderen Studiengängen gestaltet zu sein, z.

B. das Modul Musiktheorie/Musikwissenschaft BAMP-MWT 1. Die Gutachtenden erwarten, dass in den Modulen ein klarer Grundschulbezug sichtbar gemacht wird.

Insgesamt sind die Modulbeschreibungen inkonsistent und lassen klare Formulierungen von Zielen und Inhalten vermissen. Die Gutachtenden empfehlen, die Modulbeschreibungen insgesamt redaktionell zu überarbeiten und sprachlich anzupassen.

Den Gutachtenden wurde nicht deutlich, warum der Modulbereich EMP bei inhaltlich großer Überschneidung zu den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Instrumentale und Elementare Musikpädagogik nicht mit einer entsprechenden Prüfung (z. B. Lehrprobe) abschließt, um die erworbenen Kompetenzen sichtbar zu machen (siehe auch Abschnitt Prüfungssystem).

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum ersten Feedback der Gutachtergruppe klargestellt, dass die angemahnte Prüfung fälschlich dem Modul Unterrichtsprojekt zugeordnet wurde. Vorgesehene Prüfungsleistungen wurden außerdem noch nicht im Modulhandbuch eingefügt. Die Gutachtenden erwarten, dass ein überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt wird, in dem die Prüfungsleistungen korrekt eingetragen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Prüfungen in Module eingefügt werden, um die Prüfungslast nicht zu erhöhen.

Die Gutachtenden empfehlen, gegebenenfalls die künstlerische Performance (siehe Modul EMP-3) durch Lehrproben im Bereich der EMP-Praxis zu ersetzen.

Den Gutachtenden wurde darüber hinaus auch nicht deutlich, warum bei der Wahl des Hauptfaches Gesang keine Möglichkeit gegeben wird, ein anderes Neben- bzw. Pflichtfach zu wählen. Die Hochschule begründet dies in ihrer Stellungnahme zum ersten Feedback grundsätzlich schlüssig damit, dass vorhandene Kompetenzen entsprechend angerechnet werden können. Die Gutachtenden sehen hier aber einen Widerspruch zum von der Hochschule formulierten Ziel einer breiten künstlerischen Entwicklung und empfehlen, Studierenden mit Hauptfach Gesang auf Wunsch die Belegung eines weiteren künstlerischen Nebenfaches zu ermöglichen, bzw. insbesondere grundschulspezifische Gesangs- bzw. Stimmtechniken zu erlernen oder alternativ schulpraktisches Instrumentalspiel (als Ersatz für das nicht in Anspruch gewonnene Pflichtfach Gesang) zu vertiefen.

Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass in diversen Modulen ein untypisches Verhältnis von SWS und ECTS-Leistungspunkten vorliegt. So wird für einige Veranstaltungen bei 1,5 SWS (22,5 h) nur ein ECTS-Leistungspunkt (30 h) vergeben. Demgegenüber werden für das dreiwöchige Praktikum (120 h bei Vollzeit) sechs ECTS-Leistungspunkte (180 h) vergeben. Die begleitenden Arbeiten werden dann nochmals gesondert berechnet. Die Gutachtenden empfehlen dringend, die zu erwartende Arbeitszeit mit den zu vergebenden ECTS-Leistungspunkten abzugleichen.

Die Gutachtenden empfehlen, Studienbewerber:innen frühzeitig darüber zu informieren, welche Instrumente studiert werden können, bzw. wann und wie sie erfahren, ob Unterricht in ihrem gewünschten Unterrichtsfach angeboten werden kann.

Die Gutachtenden empfehlen, die in der Praxis des Studiums ermöglichte Flexibilität im Studienablauf auch in den schriftlichen Dokumenten kenntlich zu machen.

Die Gutachtenden empfehlen, das Format des Gruppenunterrichts (3 Personen) im Begleitinstrument Klavier in den Masterstudiengängen zu überdenken und hier Einzelunterricht in Erwägung zu ziehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss die Module Musiktheorie und Musikwissenschaft (BAMT-MWT) so überarbeiten, dass ein klarer Bezug zu den Anforderungen im Lehramt Grundschule ersichtlich wird.

Auflage: Die Hochschule muss ein überarbeitetes Modulhandbuch vorlegen, aus dem alle vorgesehen Ziele, Inhalte und Prüfungen ersichtlich werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Ziele und Inhalte redaktionell zu überarbeiten und sprachlich anzupassen.

Die Gutachtenden empfehlen, die künstlerische Performance im Modul EMP-Praxis durch Lehrproben zu ersetzen.

Die Gutachtenden empfehlen, Studierenden mit Hauptfach Gesang im Umfang der angerechneten Leistungspunkte alternativen künstlerischen Unterricht (Instrument oder schulpraktisches Instumentalspiel) zu ermöglichen.

Die Gutachtenden empfehlen dringend, die die erwartete Arbeitszeit mit den zu vergebenden ECTS-Leistungspunkten abzugleichen (siehe Studierbarkeit).

Die Gutachtenden empfehlen, Studienbewerber:innen frühzeitig darüber zu informieren, welche Instrumente studiert werden können, bzw. wann und wie sie erfahren, ob Unterricht in ihrem gewünschten Unterrichtsfach angeboten werden kann. Diese Empfehlung betrifft auch Hinweise zum Antragsverfahren für andere Instrumente.

Die Gutachtenden empfehlen, die in der Praxis des Studiums ermöglichte Flexibilität im Studienablauf auch in den schriftlichen Dokumenten erkennbar zu machen.

Die Gutachtenden empfehlen, das Format des Gruppenunterrichts (3 Personen) im Begleitinstrument Klavier in den Masterstudiengängen zu überdenken und hier Einzelunterricht in Erwägung zu ziehen.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Der Masterstudiengang „MusikPlus“ legt laut Selbstbericht einen besonderen Schwerpunkt auf die Fächer Musikpädagogik und Musikdidaktik und soll intensiv auf das Berufsbild der Grundschulmusiklehrkraft vorbereiten. Die Fachpraxis konzentriert sich insbesondere auf die Ausbildung der Stimme und auf das Begleitinstrument; dazu kommen schulpraktisch relevante Module wie Kinderstimmbildung, Singen mit Kindergruppen, Klassenmusizieren oder das schulpraktische Arrangieren oder Komponieren.

Die im Bachelor erworbenen musikpraktischen Kompetenzen werden im Masterstudium bezogen auf eine spätere Tätigkeit als Musiklehrkraft weiterentwickelt. Mit Blick auf den schulischen Musikunterricht werden im Master außerdem Inhalte der allgemeinen Musikpädagogik, Erziehungswissenschaft und EMP thematisiert.

Hinzu kommen zwei Modulschienen Mathematik- und Deutschdidaktik, die den Studierenden den Blick über das Fach Musik hinaus ermöglicht und sie für ihre spätere Tätigkeit (z.B. als Klassenleitung und für den Unterricht in Mathematik und Deutsch) breit aufstellt.

Der Studienplan gliedert sich in die Bereiche Fachpraxis (16 ECTS-Leistungspunkte), Erziehungswissenschaften (9 ECTS-Leistungspunkte), Musikpädagogik (13 ECTS-Leistungspunkte), Fachdidaktik (20 ECTS-Leistungspunkte, Grundlagen in Mathematik und Deutsch (20 ECTS-Leistungspunkte, das Masterpraktikum (16 ECTS-Leistungspunkte) sowie das Abschlussmodul (16 ECTS-Leistungspunkte) und Ergänzungsmodule (10 ECTS-Leistungspunkte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist nach Ansicht der Gutachtergruppe stringent aufgebaut und unterstützt die Vorbereitung auf die zweite Phase der Lehrkräftebildung, insbesondere der hohe Anteil an Musikdidaktik in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich schulbezogener musikalischer Praxis. Diese wird sinnvoll durch die Erziehungswissenschaften sowie durch ein Praktikum ergänzt. Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ermöglichen nachhaltiges Lernen und eine gute Vorbereitung auf die schulische Praxis. Auch wenn Musik als Doppelfach studiert wird, erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik und werden dadurch angemessen auf die Aufgaben einer Klassenleitung in der Grundschule vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die Aspekte zum Studiengang 02 verwiesen.

Das Curriculum im Master Grundschullehramt Musik Doppelfach ist analog zum Master MusikPlus angelegt. Die hauptsächliche Unterscheidung liegt laut Selbstbericht darin, dass die für den Anschluss an ein künstlerisch orientiertes Bachelorstudium erforderlichen Modulinhalte des Bachelors „MusikPlus" in den Studienplan integriert werden. Dies macht sich insbesondere in der Stärkung der didaktisch ausgerichteten Studienanteile deutlich. Beispiele hierfür sind die Grundlagen der Chorleitung und Kinderstimmbildung sowie der Bereich Inklusion.

Der Studiengang gliedert sich in die Bereiche Fachpraxis (15 ECTS-Leistungspunkte), Erziehungswissenschaften (16 ECTS-Leistungspunkte), Musikpädagogik (13 ECTS-Leistungspunkte), Fachdidaktik (16 ECTS-Leistungspunkte), Grundlagen Mathematik und Deutsch (20 ECTS-Leistungspunkte), Masterpraktikum (16 ECTS-Leistungspunkte) sowie das Abschlussmodul (16 ECTS-Leistungspunkte) und Ergänzungsmodule (acht ECTS-Leistungspunkte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 02 verwiesen.

Die Gutachtenden begrüßen ausdrücklich die Einrichtung dieses Studiengangs, mit dem sich Absolvent:innen künstlerischer und künstlerisch-pädagogischer Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen weiterqualifizieren können. Gleichzeitig bleiben die Ausführungen der Hochschule zu den pädagogischen Kompetenzen, die von Bewerber:innen erwartet werden, vage, insbesondere da die in künstlerischen Studiengängen erwarteten pädagogischen Inhalte wenig geregelt sind. Die Gutachtenden empfehlen deshalb, in den Zugangsvoraussetzungen diejenigen pädagogischen Kompetenzen zu formulieren, die für eine Zulassung vorausgesetzt werden, und darzulegen, wie diese gegebenenfalls im Rahmen des Masterstudiums entwickelt werden können (z. B., indem die entsprechenden Module aus dem Bachelor Instrumentale und Elementare Musikpädagogik nachgeholt werden).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtenden empfehlen, in den Zugangsvoraussetzungen diejenigen pädagogischen Kompetenzen zu formulieren, die für eine Zulassung zum Studium vorausgesetzt werden, und darzulegen, wie diese gegebenenfalls im Rahmen des Masterstudiums entwickelt werden können (z.

B., indem die entsprechenden Module aus dem Bachelor Instrumentale und Elementare Musikpädagogik nachgeholt werden).

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule unterstützt die studentische Mobilität durch das Büro für internationale Beziehungen vor allem durch Partnerschaften im Erasmus+-Programm. Darüber hinaus bestehen bilaterale Abkommen mit außereuropäischen Partnerhochschulen. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt auf der Basis eines Learning Agreements entsprechend der Lissabon Konvention durch die Studiengangsleitung. Durch den besonderen Aufbau des lehramtsbezogenen Musikstudiums in Deutschland im Vergleich zum (europäischen) Ausland, ist es für Studierende nicht einfach, passende Programme an nicht-deutschen Hochschulen zu finden. Auslandsaufenthalte erfolgen deshalb meist mit einem Fokus auf das künstlerische Hauptfach. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, fördert die Hochschule die Studierenden beim Besuch internationaler musikpädagogischer Konferenzen (z. B. der European Association for Music in Schools).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Hochschule Mobilität im Rahmen der Erwartungen fördert und die Studierenden unterstützt. Gleichzeitig haben die Gutachtenden den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule studentische Mobilität nicht proaktiv fördert. Die Anerkennung erfolgt entsprechend der Lissabon-Konvention und ist in den entsprechenden Ordnungen geregelt. Die Gutachtergruppe regt an, dass die Hochschule aktiv Maßnahmen ergreift, die Studierende motiviert, sich um Aufenthalte an anderen Hochschulen im In- und Ausland zu bemühen. Dies könnte z. B. darin bestehen, weitere internationale Partnerhochschulen zu gewinnen, um Studierenden eine größere Auswahl zu ermöglichen und das Interesse an Auslandsaufenthalten dadurch zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Berechnung der personellen Ausstattung erfolgt an der MH Lübeck hochschul- bzw. studiengangsübergreifend. Ebenso weist die Hochschule im Selbstbericht darauf hin, dass alle hauptamtlich Dozierenden grundsätzlich in allen Studiengängen lehren. Es wird deshalb auf eine individuelle Darstellung des Sachstandes pro Studiengang verzichtet.

Der hohe wissenschaftliche und künstlerische Anspruch der MHL wird durch 35 Professuren, 18 Mittelbaustellen und ca. 130 Lehrbeauftragte sichergestellt. Der MHL ist es in den vergangenen Jahren gelungen, den hohen Anteil von Lehrbeauftragten an der Lehre durch Schaffung von hauptamtlichen Stellen von über 60 % auf aktuell 42 % zu senken.

Die Bereiche Musikpädagogik und Erziehungswissenschaften sind durch die hauptamtlichen Professor:innen Prof. Dr. Gaja v. Sychowski und Prof. Dr. Annette Ziegenmeyer vertreten. Ab Oktober 2025 wird zusätzlich die Professur für Musikpädagogik in der Grundschule besetzt und die Professur für EMP um 33 % auf dann 100% aufgestockt sein. In diesem Bereich gibt es eine weitere Mittelbaustelle (E13, 100%) für Allgemeine Musikpädagogik. Im genehmigten Personalkonzept „MusikPlus" (Anlage 06-2) ist des Weiteren eine 50 % Mittelbaustelle Gesang (E13) und eine 75 % Mittelbaustelle für Musikpädagogik (Instrumentale Praxis, E13) verankert. Erstere ist

bereits ab dem Sommersemester 2025 besetzt, Letztere wird mit 50 % zum Oktober 2025 besetzt sein.

Kurze Lebensläufe des hauptamtlichen Lehrpersonals und der nebenberuflich tätigen Dozent:innen finden sich auf der Website der MHL.

Berufungsverfahren sind in der Berufungsordnung geregelt. Die Einstellungskriterien für Lehrbeauftragte regeln die Richtlinien über Lehraufträge an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein sowie die Regeln zur Vergabe von Lehraufträgen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifende Darstellung verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die personelle Ausstattung, die Fort- und Weiterbildungskonzepte sowie das Bemühen der Hochschule um einen hohen Anteil hauptamtlicher Lehrkräfte zu einer guten und hinsichtlich der fachlichen Qualifikation herausragend aufgestellten Personalsituation beiträgt. Insbesondere wurde in den Gesprächen deutlich, dass die Hochschule durch entsprechende Vereinbarungen sicherstellt, dass Studierende aus lehramtsbezogenen Studiengängen Zugang zu instrumentalen Hauptfachklassen bekommen.

Die Gutachtenden stellen besonders positiv fest, dass für die Einrichtung der neuen Studiengänge zusätzliche Personalressourcen geschaffen werden konnten, um den spezifischen Bedarf an Lehre in diesen Studiengängen abzudecken.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die MH Lübeck verfügt laut Selbstbericht über eine gute sächliche Ausstattung, es stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung und die notwendigen Raumressourcen sind vorhanden. Insgesamt stehen laut Selbstbericht 45 Überäume für die Studierenden, 56 Unterrichts- und 8 Seminarräume während der Öffnungszeiten der Hochschule zur Verfügung. Die Überäume können über ein Online-Buchungssystem reserviert werden.

In fußläufiger Entfernung zum Hauptgebäude in der Holstentorhalle gibt es zusätzlich zu Überäumen einen größeren Hörsaal, ein Seminarraum, ein Chorprobenraum und ein Tonstudio mit Nebenräumen. Die technische Ausstattung der Medienräume umfasst 12 iMacs, zwei MacBooks Pro, einen Mac Mini sowie acht iPads, die in verschiedenen Lehrveranstaltungen für einen multimedial orientierten Unterricht eingesetzt werden können.

Die Bibliothek besitzt laut Selbstbericht einen umfangreichen Bestand an Medien zum Fach Musik (insgesamt 150.000 Medieneinheiten, davon über 90.000 Noten). Der komplette Bestand ist online im K10-Plus-Verbundkatalog katalogisiert und im Verbundkatalog oder im Onlinekatalog auf der Website recherchierbar. Die Bibliothek hat die wichtigsten Datenbanken, Onlinelexika, Bibliografien und Streamingangebote (Video und Audio) im Bereich Musik lizensiert. Diese sind im Hochschulnetzwerk verfügbar, die Etablierung einer Authentifizierungssoftware für die externe Nutzung ist in Planung. Die Transformation der Bestände in digitale Medienangebote ist als fortlaufender Prozess angestoßen. Ziel ist u.a. die Lizensierung digitaler Musikalien für Endgeräte in 2022 (Henle-App, NKODA). In den nächsten Jahren ist die Etablierung eines Discovery-Kataloges zur Darstellung digitaler (auch externer) Medien in einem größeren Datenpool geplant.

Die Bestände der Bibliothek können während der Öffnungszeiten von 9:30 bis 18:00 Uhr während der Vorlesungszeit und von 10:30 bis 12:30 und 13:30 bis 15:30 Uhr während der vorlesungsfreien Zeit genutzt werden.

Der Hochschule wurden im Sommer 2025 Räume der ehemaligen Bundesbank Filiale in Lübeck zur Verfügung gestellt, die in den kommenden Jahren umgebaut und sukzessive von der Hochschule genutzt werden können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass die sächliche Ausstattung der Hochschule einen geregelten Studienbetrieb ermöglicht. Insbesondere der Bezug des ehemaligen Bundesbankgebäudes wird die Situation erheblich verbessern. Neben der Ausstattung der Medienräume gibt es jedoch nur wenige Computer-Arbeitsplätze in der Bibliothek. Ein VPN-Zugang, um die von der MH Lübeck lizenzierten Online-Ressourcen auch von zu Hause nutzen zu können, steht derzeit nicht zur Verfügung. Der Zugang zur Lernplattform Moodle ist dagegen von zu Hause möglich. Die Hochschule hat eine Stelle für digitale Lehre eingerichtet, die konzeptionell für den weiteren Ausbau digitaler Lehrangebote verantwortlich ist. Ein ausreichendes Budget dafür ist vorhanden.

Die Gutachtenden möchten trotz der insgesamt guten räumlichen Ausstattung darauf hinweisen, dass insbesondere der Bewegungsraum aktuell nicht den Anforderungen an die Arbeit mit Gruppen von mehr als zehn Personen genügt. Die Gutachtenden empfehlen dringend, hier nicht auf den Ausbau des neuen Gebäudes zu warten und eine Zwischenlösung zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtenden empfehlen dringend, nicht auf den Ausbau des neuen Gebäudes zu warten, und für den Unterricht in größeren Gruppen einen anderen Bewegungsraum als Zwischenlösung zu finden.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:
Die Gutachtenden empfehlen dringend, nicht auf den Ausbau des neuen Gebäudes zu warten, und für den Unterricht in größeren Gruppen einen anderen Bewegungsraum als Zwischenlösung zu finden.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.
Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:
Die Gutachtenden empfehlen dringend, nicht auf den Ausbau des neuen Gebäudes zu warten, und für den Unterricht in größeren Gruppen einen anderen Bewegungsraum als Zwischenlösung zu finden.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Rahmen für die Prüfungsleistungen bilden die Prüfungsordnungen der Studiengänge sowie die Prüfungsverfahrensordnung der MH Lübeck. Musizierpraktische Module werden in der Regel mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen, wissenschaftlich-pädagogische Module in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung mit schriftlichen Vorleistungen. In der Regel wird in allen Studiengängen nicht mehr als eine Prüfungsleistung pro Modul eingeplant, wobei einige Module ohne Prüfung abschließen. In manchen Modulen werden zudem semesterbegleitende Prüfungsleistungen erwartet.

In den Modulen Musikwissenschaft und Musiktheorie sind studienbegleitende Teilprüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen vorgesehen. Die Praxis orientiert sich laut Selbstbericht der Hochschule am Bedürfnis der Studierenden, die stoffliche Fülle in kleinere Lerneinheiten zu segmentieren und den Kompetenzerwerb zeitnah zu überprüfen.

Ziel der Hochschule ist es laut Selbstbericht auch, den Studierenden über vielseitige Prüfungsformate zusätzliches Feedback zu ermöglichen. Hierzu zählen Planung und Durchführung eigener Projekte, besonders in der Arbeit mit Grundschulkindern, aber auch Formate, die eine kritische Reflexion der eigenen Ergebnisse und Tätigkeiten ermöglichen, bspw. mit Portfolio-Prüfungen. Zudem sollen die Studierenden frühestmöglich Gelegenheit erhalten, Unterrichtsbeispiele

zu entwickeln, planen und durchzuführen; hierbei sind Feedbackformate mit Supervision geplant. Allgemein sollen die Prüfungen im Unterrichtskontext möglichst praxisnah erfolgen und Feedback zu den Anforderungen im späteren Lehrberuf geben.

Die Kontrolle der Prüfungsbelastung für die Studierenden erfolgt in Form von regelmäßigen Evaluationen, sowohl im Gruppenunterricht (semesterweise) und im Einzelunterricht (jährlich am Ende des Wintersemesters), als auch durch Workload-Erhebungen im Rahmen der alle drei Jahre stattfindenden Systembefragung aller Mitarbeitenden und Studierenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass in den Studiengängen auf eine weitgehend angemessene Prüfungslast geachtet wird und die Prüfungen eine angemessene Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungen beziehen sich auf die Module und sind kompetenzorientiert.

Die Gutachtenden empfehlen jedoch dringend, die Prüfungslast in den Fächern Musiktheorie und Musikwissenschaft zu reduzieren.

Die Gutachtenden empfehlen außerdem, die Anwesenheitspflicht in Fächern zu überdenken, in denen die erwarteten Kompetenzen über eine Prüfung nachgewiesen werden können (z. B. Gehörbildung, Musiktheorie).

Die Gutachtenden erwarten, das für künstlerische Prüfungen angemessene und nachvollziehbare Kriterien formuliert werden.

Die Gutachtenden erwarten außerdem, dass für die Eignungsprüfungen klare Kriterien formuliert werden, die inhaltlich den Anforderungen eines Grundschulstudiengangs angemessen sind.

Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Eignungsprüfung beim Übergang vom Bachelor MusikPlus in den Master MusikPlus zu überdenken, da bisher nur Absolvent:innen des Bachelor MusikPlus in den gleichnamigen Master wechseln können. Sie begrüßen den im Rahmen der Stellungnahme zum ersten Feedback vorgelegten Vorschlag zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung.

Die Gutachtenden stellen fest, dass eine abschließende Bewertung der Prüfungslast nicht möglich ist, da die Hochschule laut Stellungnahme zum ersten Feedback bereits vorgesehene Prüfungen nicht korrekt in den Modulhandbüchern abgebildet hat. Die Gutachtenden erwarten, dass

die Hochschule vollständige Modulhandbücher vorlegt, aus denen die Prüfungsbelastung eindeutig hervorgeht. Sie empfehlen dringend eine gesonderte Übersicht über alle Prüfungen zur besseren Beurteilung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss nachvollziehbare und angemessene Kriterien für künstlerische Prüfungen formulieren.

Auflage: Die Hochschule muss Kriterien für die Eignungsprüfungen formulieren, die inhaltlich den Anforderungen eines Grundschulstudiengangs angemessen sind.

Auflage: Die Hochschule muss überarbeitete Modulhandbücher vorlegen, aus denen die Prüfungsbelastung eindeutig hervorgeht.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Prüfungslast in den Fächern Musiktheorie und Musikwissenschaft zu reduzieren.

Die Gutachtenden empfehlen außerdem, die Anwesenheitspflicht in Fächern zu überdenken, in denen die erwarteten Kompetenzen über eine Prüfung nachgewiesen werden können (z. B. Gehörbildung, Musiktheorie).

Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Eignungsprüfung beim Übergang vom Bachelor MusikPlus in den Master MusikPlus zu überdenken, da bisher nur Absolvent:innen des Bachelor MusikPlus in den gleichnamigen Master wechseln können. Sie begrüßen den im Rahmen der Stellungnahme zum ersten Feedback vorgelegten Vorschlag zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss nachvollziehbare und angemessene Kriterien für künstlerische Prüfungen formulieren.

Auflage: Die Hochschule muss Kriterien für die Eignungsprüfungen formulieren, die inhaltlich den Anforderungen eines Grundschulstudiengangs angemessen sind.

Auflage: Die Hochschule muss überarbeitete Modulhandbücher vorlegen, aus denen die Prüfungsbelastung eindeutig hervorgeht.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Prüfungslast in den Fächern Musiktheorie und Musikwissenschaft zu reduzieren.

Die Gutachtenden empfehlen außerdem, die Anwesenheitspflicht in Fächern zu überdenken, in denen die erwarteten Kompetenzen über eine Prüfung nachgewiesen werden können (z. B. Gehörbildung, Musiktheorie).

Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Eignungsprüfung beim Übergang vom Bachelor MusikPlus in den Master MusikPlus zu überdenken, da bisher nur Absolvent:innen des Bachelor MusikPlus in den gleichnamigen Master wechseln können. Sie begrüßen den im Rahmen der Stellungnahme zum ersten Feedback vorgelegten Vorschlag zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss nachvollziehbare und angemessene Kriterien für künstlerische Prüfungen formulieren.

Auflage: Die Hochschule muss Kriterien für die Eignungsprüfungen formulieren, die inhaltlich den Anforderungen eines Grundschulstudiengangs angemessen sind.

Auflage: Die Hochschule muss überarbeitete Modulhandbücher vorlegen, aus denen die Prüfungsbelastung eindeutig hervorgeht.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Prüfungslast in den Fächern Musiktheorie und Musikwissenschaft zu reduzieren.

Die Gutachtenden empfehlen außerdem, die Anwesenheitspflicht in Fächern zu überdenken, in denen die erwarteten Kompetenzen über eine Prüfung nachgewiesen werden können (z. B. Gehörbildung, Musiktheorie).

Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Eignungsprüfung beim Übergang vom Bachelor MusikPlus in den Master MusikPlus zu überdenken, da bisher nur Absolvent:innen des Bachelor MusikPlus in den gleichnamigen Master wechseln können. Sie begrüßen den im Rahmen der Stellungnahme zum ersten Feedback vorgelegten Vorschlag zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die MH Lübeck gewährleistet einen planbaren Studienbetrieb durch die Modulhandbücher sowie eine transparente Stundenplangestaltung. Die Module sind so gestaltet, dass die Lernergebnisse in der Regel innerhalb eines Studienjahres erreicht werden können. Die Arbeitsbelastung beträgt bei allen Studiengängen 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr und Module schließen in der Regel mit einer Prüfung ab.

Die MHL verwaltet laut Selbstbericht die Studierendendaten, Studienverläufe und Lehrveranstaltungen inklusive der Deputate in ihrem Campusmanagementsystem (CAS Campus). Seit 2017 wird das Vorlesungsverzeichnis aus der Datenbank erzeugt und jeweils vor dem Rückmeldezeitraum der Studierenden veröffentlicht. Die Studierenden können sich über das Studierendenportal online zu den Lehrveranstaltungen anmelden. Die Dozierenden können ihre Lehrveranstaltungen online bearbeiten, Studierende zu Lehrveranstaltungen zulassen, Testate vergeben und die Benotung datenschutzkonform eintragen. Die Studierenden (und die Lehrenden) können alle Lehr- und Prüfungsveranstaltungen, zu denen sie angemeldet sind, im jeweiligen Portal einsehen und sich eine Kalenderansicht erzeugen. Zusätzlich werden Prüfungspläne im Intranet veröffentlicht. Die Prüfungsplanung liegt hinsichtlich der Terminierung in den Händen des Studiensekretariats und wird mit der zentralen Raumplanung abgestimmt.

Das zentrale Organ für die kontinuierliche Überprüfung der Studierbarkeit und für die Weiterentwicklung der Studiengänge ist die Studienleitung (siehe Verfassung der Hochschule, § 12). Sie befasst sich in ihren 14-tägigen Sitzungen mit Eingaben der Modulbeauftragten, der Fachgruppen und des Studierendenparlaments und beruft ggf. Modul- und Studiengangkonferenzen ein, um

konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung zu erarbeiten. In diesen Konferenzen und in vorbereitenden Gesprächen bringt sich die Studierendenschaft der MHL laut Selbstbericht engagiert ein. Zur Umsetzung von Änderungen beschließt die Studienleitung am Ende der Prozesse Vorlagen für die zuständigen Entscheidungsgremien (Senat bzw. Präsidium).

Als wichtiges Monitoring-Instrument haben sich die regelmäßigen Beratungsgespräche der Studienleiter:innen erwiesen. In diesen Beratungen werden insbesondere Probleme in Bezug auf den Workload und die Prüfungsorganisation erkannt und Lösungen entwickelt. Eine Kontrolle der Prüfungsbelastung für die Studierenden erfolgt zudem in Form von regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen, die i.d.R. auch Fragen zum Workload enthalten.

Seit Einführung der Beratungsstruktur und der Implementierung der Studienleitung als Gremium konnten lauf Selbstbericht zahlreiche Unklarheiten und Inkonsistenzen in den Studienverlaufsplänen und Modulbeschreibungen bearbeitet werden. Entsprechende Ergebnisse werden über Modulbeauftragte, Fachgruppen- und Studierendenvertreter:innen an alle Hochschulmitglieder weitergegeben, um den entsprechenden Regelkreis i.S. des QM zu schließen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich bei der Vor-Ort-Begehung in den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden davon überzeugen, dass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet werden kann. Dies beinhaltet eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen. Einzig das Modul BAMP-EMP 1 umfasst weniger als 5 ECTS-Leistungspunkte, schließt aber ohne Prüfung ab.

Die Gutachtenden stellen aber fest, dass diverse Module hohe Präsenzzeiten im Verhältnis zu den vergebenen ECTS-Leistungspunkten aufweisen (z. B. EMP, Erziehungswissenschaften). Die Module Musiktheorie und Musikwissenschaft hingegen sind geprägt durch eine große Zahl von Teilprüfungen. Die Hochschule erklärt, dass sich dieses System im Austausch mit Studierenden etabliert habe, um die Vorbereitungszeiten pro Prüfung gering zu halten.

Die Gutachtenden erwarten, dass die Einführung des Studienangebots engmaschig durch angemessene Workloaderhebungen begleitet wird und hierüber die Studierbarkeit dokumentiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss über Workloaderhebungen nachweisen, dass die im Studienplan vorgesehene zeitliche Belastung durch Präsenzpflichten nicht zu einer Verlängerung des Studiums führt.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Die Module MEMP-EW sowie MEMP-MUP sind auf drei Semester angelegt. Sie übersteigen die maximal vorgesehene Dauer eines Moduls von einem Jahr. Die Gutachtenden erwarten, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Module gekürzt oder geteilt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss über Workloaderhebungen nachweisen, dass die im Studienplan vorgesehene zeitlich Belastung durch Präsenzpflichten nicht zu einer Verlängerung des Studiums führt.

Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass alle Module eine Dauer von maximal einem Jahr nicht überschreiten.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte sowie die Aspekte zu Studiengang 02 verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 02 verwiesen.

Im Studiengang Grundschullehramt Musik Doppelfach sind die Module MEGR-EW, MEGR-MUP sowie MEGR-FD auf drei Semester angelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss über Workloaderhebungen nachweisen, dass die im Studienplan vorgesehene zeitliche Belastung durch Präsenzpflichten nicht zu einer Verlängerung des Studiums führt.

Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass alle Module eine Dauer von maximal einem Jahr nicht überschreiten.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Nicht einschlägig.

Studiengang 02

Nicht einschlägig.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach

Sachstand

Die Hochschule erklärt im Selbstbericht, dass der Studiengang grundsätzlich für ein Teilzeitstudium geeignet ist und begründet dies im Gespräch mit der Möglichkeit, Studierenden über eine individuelle Beratung eine Streckung der Lehrinhalte über mehrere Semester zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Hochschule ein großes Interesse daran zeigt, Studierenden ein Studium in Teilzeit zu ermöglichen und sie bei der Organisation des Studienverlaufs individuell zu beraten. Dies kann allerdings ausdrücklich nicht berufsbegleitend organisiert werden, da keine abweichende Organisation der Lehrveranstaltungen möglich ist.

Im Sinne einer transparenten Darstellung empfehlen die Gutachtenden, einen exemplarischen, zeitlich gestreckten Studienverlaufsplan anzufertigen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtenden empfehlen, einen exemplarischen Studienverlaufsplan für das Profilmerkmal Teilzeit zu erstellen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die für die Studiengänge „MusikPlus“ fachspezifisch relevanten Positionen sind laut Selbstbericht mit hauptamtlichen Professor:innen besetzt, die eigene Forschungsprojekte durchführen. Sie sind Mitglieder des Zentrums für Lehrkräftebildung, das für die inhaltliche Weiterentwicklung und Vertretung der Studiengänge verantwortlich ist, sowie des Promotionsausschusses der MHL. Eine Kooperation mit dem Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck (ZKfL) öffnet den wissenschaftlichen Dialog über Fachrichtungsgrenzen hinweg. In nationalen und internationalen Fachverbänden begleiten und befördern die Lehrenden den fachlichen Diskurs und stoßen allfällige Änderungen des Curriculums durch Vorlagen an die Studienleitung an.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Gespräch mit den Lehrenden und der Hochschulleitung davon überzeugen, dass die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die Präsenz der Lehrenden in der Fachcommunity gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge bereiten auf das Lehramt an Grundschulen im Fach Musik vor. Studienstruktur und Inhalt aller Studiengänge orientieren sich an den ländergemeinsamen und länderspezifischen Anforderungen für die Lehrkräftebildung. So sind nicht nur die Aktualität der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen, sondern auch die Erfüllung bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Anforderungen an das Lehramtstudium durchgängig gewährleistet. Alle Studiengänge bereiten auf ein Doppelfach Musik vor. Der Erwerb der für die Grundschule erforderlichen grundlegenden Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik wird über entsprechende Zertifikatskurse in den Studienplan integriert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die einschlägigen Vorgaben zur Lehrkräftebildung eingehalten werden. Es wurde in den Gesprächen deutlich, dass die MH Lübeck großen Wert auf die schulpraktischen Studien legt und die Studierenden hier umfassend betreut. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß §5 HSG Schleswig-Holstein hat die MH Lübeck ein systematisches Qualitätsmanagement etabliert, und als Grundlage für die Ausgestaltung eine Satzung zur Qualitätssicherung (Anlage 5.5_Satzung_zur_Qualitaetssicherung[1]) beschlossen. Als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden im QM-Handbuch insbesondere genannt: Systembefragung, Akkreditierung, Workloaderhebung, Studienabschluss- bzw. Absolvent:innenBefragung, Abbrecher:innenbefragung, Alumnibefragung, Lehrveranstaltungsevaluation sowie Studierendengespräche. Die Ergebnisse unterstützen die Stabstelle QM & LE bei der Auswahl von geeigneten Weiterbildungsangeboten für Lehrende, Mitarbeitende der Verwaltung sowie Studierende. Die Hochschule erstellt jährlich einen QM-Jahresbericht, worin Evaluationsverfahren und anonymisierte Ergebnisse zu zentralen QM-Maßnahmen und Evaluationen hochschulintern veröffentlicht werden. Alle Studiengänge der MHL werden laut Selbstbericht regelmäßig in den Sitzungen der Studienleitung diskutiert.

Für den Prozess der Studiengangentwicklung steht die Vollzeitstabstelle QM & Studiengangentwicklung den Modulbeauftragten und Lehrpersonen beratend zur Seite. Die Stabstelle ist laut Selbstbericht regelmäßiger Gast in den 14-tägigen Sitzungen der Studienleitung und kann so auf einer breiten Informationsgrundlage Qualitätssicherungs- und entwicklungsmaßnahmen planen und Ergebnisse unmittelbar in das Gremium zurückspielen. Im gesamten Prozess wird laut Selbstbericht darauf geachtet, dass Learning Outcomes kompetenzorientiert formuliert sind und den Anforderungen des Hochschulqualifikationsrahmens (HQR) gerecht werden. Die individuellen Studienberatungen und das persönliche Engagement der Professor:innen für ihre Studierenden führt laut Selbstbericht zu einer äußerst niedrigen Quote von Studienabbrüchen. Studienortwechsel sind demnach in Masterstudiengängen grundsätzlich selten.

[1] https://www.mh-luebeck.de/fileadmin/user_upload/Rechtsvorschriften/Satzungssammlung/Satzungen-MHL/Lesefassung_Satzung_zur_internen_Qualitaetssicherung_ausgefertigt_12-2017.pdf

Es werden die gängigen Kennzahlen für Studienabschlüsse in Regelstudienzeit+2 durch das Studierendensekretariat überwacht. Das Zentrum für Lehrkräftebildung ist dabei, eigene Monitoringverfahren für den Studienerfolg und Verbleib der Studierenden und Absolvent:innen zu entwickeln; hier ist der Beginn mit dem Ende der Studienzeit der ersten Kohorte geplant.

Es ist geplant, in Kontakt mit Absolvent:innen in der Berufseinstiegsphase zu bleiben, um langfristig zu überprüfen, wie relevant die Studieninhalte für die spätere berufliche Tätigkeit sind und ob sich die Studierenden auf ihre Tätigkeiten als Lehrkraft gut vorbereitet fühlen. In diesem Zusammenhang wird den Absolvent:innen geraten, Mitglied im MusiS-Netzwerk zu werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die Anstrengungen der Hochschule zum Aufbau eines QM-Systems. Insbesondere durch die volle Stelle für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dauerhaft implementiert werden können.

In den Gesprächen, insbesondere in der Gesprächsrunde mit den Verantwortlichen der Qualitätsentwicklung, wurde deutlich, dass die Hochschule fortlaufend an geeigneten Verfahren zur Evaluation von Studium und Lehre arbeitet und das vorhandene Repertoire an Instrumenten kontinuierlich erweitert, auch im Bereich des künstlerischen Einzelunterrichtes. Es zeigte sich deutlich, dass die so gewonnenen Erkenntnisse über die entsprechenden Gremien für die Weiterentwicklung der Lehre sinnvoll genutzt werden können.

Die Gutachtenden empfehlen, die Einführung neuer Studienangebote engmaschig per Workload-Erhebungen zu begleiten (siehe § 12 Studierbarkeit).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:
Die Gutachtenden empfehlen, die Einführung neuer Studienangebote engmaschig per Workload-Erhebungen zu begleiten (siehe § 12 Studierbarkeit).

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:
Die Gutachtenden empfehlen, die Einführung neuer Studienangebote engmaschig per Workload-Erhebungen zu begleiten (siehe § 12 Studierbarkeit).

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Musik Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:
Die Gutachtenden empfehlen, die Einführung neuer Studienangebote engmaschig per Workload-Erhebungen zu begleiten (siehe § 12 Studierbarkeit).

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der MHL ist eine Gleichstellungsbeauftragte inkl. Stellvertreterin tätig, die regelmäßig eine offene Sprechstunde anbietet. Gemeinsam mit dem Gleichstellungsausschuss erarbeiten beide derzeit ein neues Gleichstellungskonzept, das den Schwerpunkt auf strukturelle Maßnahmen zur Förderung von Frauen in künstlerischen und wissenschaftlichen Leitungsfunktionen sowie auf die gezielte Unterstützung unterrepräsentierter Gruppen beim Zugang zu Studium und Beruf legt. Darüber hinaus ist das zweiköpfige Diversitätsteam dabei, ein Konzept für die Hochschule zu erarbeiten und zu strukturieren. Hierdurch soll die institutionelle Diversitätssensiblität verbessert und strukturell verankert werden.

Ab dem Wintersemester 2025/26 ergänzt ein Vertrauensteam das Beratungsangebot der Hochschule. Dieses stellt sich als niedrigschwellige und vertrauliche Anlaufstelle für Ratsuchende zur Verfügung.

In der Lehre und im Curriculum sollen gleichstellungsrelevante Aspekte nicht nur abgebildet, sondern kritisch reflektiert und künstlerisch produktiv gemacht werden – etwa durch diversitätsbewusste Repertoirewahl und eine geschlechtersensible Didaktik.

Im November 2025 wird sich die MHL mit einem eigenen Beitrag am bundesweiten Aktionstag der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen (RKM) beteiligen. Ziel ist es, ein gemeinsames und deutliches Signal der Musikhochschulen gegen jede Form von Machtmissbrauch zu setzen. Im Rahmen von Vorträgen und Workshops soll eine vertiefte Auseinandersetzung mit Formen einer angemessenen Feedback- und Prüfungskultur erfolgen.

Für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten besteht ein Nachteilsausgleich, der die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestattet. Der Nachteilsausgleich ist in § 10 der „Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge“ geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich insbesondere im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass die von der Hochschule angebotenen Beratungs- und Unterstützungsangebote umfassend die Bedürfnisse der Studierenden aufgreifen und sensibel umsetzen. Die Hochschule bemüht sich, die Geschlechterdifferenz im Bereich der Lehre auszugleichen und hat im Gleichstellungskonzept bereits mögliche Maßnahmen formuliert (z. B. durch die gezielte Suche nach geeigneten Bewerberinnen). Die Prüfungsverfahrensordnung regelt in angemessenem Umfang einen Ausgleich für Studierende mit Einschränkungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Seit 2022 besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der MHL, „Musik Vermitteln"-Studiengänge, vertreten durch Prof. Dr. Annette Ziegenmeyer (Professorin für Musikpädagogik) mit der Fachhochschule Kiel (FH Kiel), Studiengang Soziale Arbeit, vertreten durch Prof. Dr. Melanie Groß (Professorin für Erziehung und Bildung mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit). Diese Zusammenarbeit begann im Rahmen der akademischen Weiterbildung „Musik in der Sozialen Arbeit/Community Music" und umfasst hier zwei Bausteine: 1) Fachimpuls in der Ringvorlesung: Musik in der Sozialen Arbeit und 2) interdisziplinäres Seminar „The Music Workshop" – im Team durch Prof. Dr. Annette Ziegenmeyer und Prof. Dr. Melanie Groß – in dem sozial- und musikpädagogisches Wissen zusammengeführt wird.

Die Idee, die hier deutlich werdenden Potenziale des gemeinsamen Lernens von Studierenden der Sozialen Arbeit und der Musikpädagogik noch besser zusammenzuführen, wurde dann auf der Ebene eines möglichen Lehrexportmodells ausgeweitet: Die FH Kiel und die MHL öffnen pro Semester jeweils eine Lehrveranstaltung, die von Studierenden aus beiden Institutionen in den jeweiligen Studiengängen (Musik Vermitteln an der MHL, Soziale Arbeit an der FH Kiel) besucht und im Rahmen der Studiengänge angerechnet werden können. Hierdurch entsteht für beide Institutionen eine Erweiterung und Vertiefung des Lehrangebots (Musikpädagogik für FH, Soziale

Arbeit für MHL). Um die Teilnahme zu ermöglichen, werden die Vorlesungen an der FH Kiel ausnahmsweise hybrid durchgeführt. Die MHL verpflichtet sich im Gegenzug zu ebenfalls einer Organisation im Online-Format beziehungsweise als Kompakt-Veranstaltung in Präsenz.

Mit dem Start der Grundschulstudiengänge möchten beide Kooperationspartner, die mittlerweile sehr gut angelaufene Kooperation ab Oktober 2025 auf feste Säulen stellen und offiziell etablieren. Eine Idee ist es, das Lehrexportmodell offiziell auszubauen (z.B. 3 LV aus MHL und FH Kiel) und hier eine Mini-Zertifizierung für Studierende aus beiden Einrichtungen zu ermöglichen (in Anlehnung an die WB Musik in der Sozialen Arbeit/Community Music). Die Studierenden lernen, sozial- und musikpädagogische Ansätze miteinander zu verknüpfen. Sie lernen auch, die Sichtweisen und Methoden anderer Fachrichtungen zu verstehen und in die eigene Arbeit zu integrieren. Die Kooperation fördert laut Selbstbericht die Sensibilität für kulturelle Vielfalt und soziale Inklusion, zentrale Themen in beiden Berufsfeldern. Die Studierenden bauen Kontakte zur jeweils anderen Disziplin auf, was den fachlichen Austausch und die beruflichen Perspektiven erweitert.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung lag keine Kooperationsvereinbarung der beiden Hochschulen vor. Die MH Lübeck hat in der Stellungnahme zum ersten Feedback darauf verwiesen, dass die Vereinbarung in Arbeit ist und nachgereicht wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die Kooperation. Es wird erwartet, dass eine über den gesamten Akkreditierungszeitraum gültige Kooperationsvereinbarung vorgelegt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss eine über den gesamten Zeitraum der Akkreditierung gültige Kooperationsvereinbarung mit der FH Kiel vorlegen.

Studiengang 02 Master MusikPlus

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die Kooperation. Es wird erwartet, dass eine über den gesamten Akkreditierungszeitraum gültige Kooperationsvereinbarung vorgelegt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss eine über den gesamten Zeitraum der Akkreditierung gültige Kooperationsvereinbarung mit der FH Kiel vorlegen.

Studiengang 03 Master Grundschullehramt Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die Kooperation. Es wird erwartet, dass eine über den gesamten Akkreditierungszeitraum gültige Kooperationsvereinbarung vorgelegt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss eine über den gesamten Zeitraum der Akkreditierung gültige Kooperationsvereinbarung mit der FH Kiel vorlegen.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.

Begutachtungsverfahren

2.3 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat den Selbstbericht am 16. Juni 2025 eingereicht. Die Begehung fand am 1. Juli 2025 statt, die Vorbesprechung der Gutachter:innen am 30. Juni 2025.

Am 10. Juli 2025 hat die MH Lübeck eine Änderung der Eignungsprüfungssatzung beschlossen, die insbesondere den Umgang mit Bewerber:innen regelt, deren BA-Abschluss weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte umfasst. Die Änderung wurde gemeinsam mit der Stellungnahme zum ersten Feedback nachgereicht und eine entsprechende Auflage im Prüfbericht kann dadurch als erfüllt betrachtet werden.

Im Nachgang der Begehung wurde der Hochschule am 15. Juli 2025 ein erstes Feedback zur Begehung geschickt, in dem mögliche Auflagen dargelegt und der Hochschule die Gelegenheit gegeben wurde, überarbeitete Unterlagen einzureichen. Die Hochschule hat am 15. August 2025 eine Stellungnahme eingereicht.

Der Bericht wurde am 13.10.2025 der Hochschule zur Stellungnahme geschickt.

Die Hochschule hat die Stellungnahme fristgerecht am 12. November 2025 eingereicht.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH)

2.5 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
   Prof. Dr. Julia Lutz, Professorin für Musikpädagogik und Musikdidaktik mit Schwerpunkt Grundschule an der Folkwang Universität der Künste Essen
   Prof. Dr. Stefan Zöllner-Dressler, Professor für Musikpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
   Prof. Dr. Corinna Vogel, Professorin für Musikpädagogik, Elementare Musikpädagogik und Tanzvermittlung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis (vom Ministerium abgeordnet)
   Gesine Weinhold, Vertretung des Schulamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg

c) Studierende / Studierender

Viviane Hammermüller, Lehramtsstudium an der Hochschule für Musik Würzburg, Examen in Ethik/Philosophie

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Entfällt bei Erstakkreditierung da Studienbetrieb noch nicht begonnen hat.

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.03.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	16.06.2025
Zeitpunkt der Begehung:	01.07.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räume der Hochschule

***Hinweis**: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.*

Studiengang 01-03

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten